

3. Die grundsätzliche Ersatzpflicht nach § 2 Abs 2 GEG der beweisführenden beklagten Partei bleibt auch für die durch das von der Gegenseite veranlasste Ergänzungsgutachten aufgelaufenen Gebühren bestehen.
4. Auch im Rekursverfahren über den Ausspruch nach § 2 Abs 2 GEG findet analog zu § 41 Abs 3 GebAG kein Kostenersatz statt.

OLG Innsbruck vom 16. Mai 2013, 1 R 81/13s

Mit Beschluss des Erstgerichtes vom 21. 2. 2012 wurde Mag. N. N. zum Sachverständigen bestellt und ihm der Auftrag erteilt, ein Sachverständigengutachten aus dem Fachbereich des Steuer- und Rechnungswesens zur Frage des Erwerbseinkommens, das der Nebenintervenient bei Fortsetzung seiner beruflichen Tätigkeit erzielen hätte können, zu erstatten. Da dem Sachverständigen der gerichtliche Auftrag unklar war, wurde eine Konkretisierung des gerichtlichen Auftrages dahingehend vorgenommen, dass die Äußerungen der Zweitbeklagten und jene der Klägerinnen berücksichtigt werden wollen. Diese Äußerung der Zweitbeklagten beinhaltete die Auffassung, wonach zu berücksichtigen sei, dass dem Nebenintervenienten gemäß § 35 Abs 3 EStG ein Behindertenfreibetrag zugutekomme, der bei der Bemessung eines allfälligen Verdienstentganges zu berücksichtigen sei. Hierbei habe die Berechnung des fiktiven Einkommens bei Fortsetzung der beruflichen Tätigkeit anhand der für die Sparte Güterbeförderung geltenden kollektivvertraglichen Entlohnungssätze zu erfolgen.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Sachverständigen wurden die Gebühren des Sachverständigen, die bis dahin aufgelaufen waren, berichtet.

In der Folge erging ein weiterer Auftrag an den Sachverständigen, sein Gutachten zu ergänzen, wobei nach Rücksprache mit dem Richter eine Präzisierung dahingehend erfolgte, dass eine Ermittlung des Differenzschadens für den tatsächlich ausgeübten Beruf der Sparte Güterbeförderung nunmehr in aktualisierter Berechnung des Verdienstes unter Zugrundelegung des erlernten Berufes durchzuführen sei und weiters eine aktualisierte Berechnung des Verdienstes im tatsächlich ausgeübten Beruf unter Aufrechterhaltung der überkollektivvertraglichen Entlohnung vorzunehmen sei.

Diesem Auftrag ist der Sachverständige in seinem Ergänzungsgutachten nachgekommen und hat hierfür Gebühren in Höhe von € 1.494,- angesprochen.

Mit dem nun angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen in der von ihm angesprochenen Höhe und sprach gemäß § 2 Abs 2 GEG aus, dass die zweitbeklagte Partei für die aus dem Amtsverlag ausbezahlten Gebühren dem Grunde nach haftet.

Während die Gebührenbestimmung mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen ist, wendet sich der fristgerecht erhobene Rekurs der zweitbeklagten Partei gegen den

Beschluss nach § 2 Abs 2 GEG

1. Der Sachverständigenbeweis stellt eine Einheit dar. Die Ersatzpflicht für die Sachverständigengebühr ist nicht nach den einzelnen vom Sachverständigen verrichteten Tätigkeiten aufzuteilen.
2. Wird dem Sachverständigen die Ergänzung des Hauptgutachtens aufgetragen, so ist auch diese Tätigkeit ein Teil des Sachverständigenbeweises. Auch wenn der Antrag auf Ergänzung des Gutachtens von der Klagsseite gestellt wurde, sind die dadurch veranlassten Sachverständigengebühren in Bezug auf die Ersatzpflicht nach § 2 Abs 2 GEG der ursprünglich beweisführenden beklagten Partei zuzuordnen.

Ausspruch nach § 2 Abs 2 GEG mit dem Rekursantrag, die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass die Klägerinnen gemäß § 2 Abs 2 GEG dem Grunde nach ersatzpflichtig seien.

In der Rekursbeantwortung beantragen die Klägerinnen, dem Rechtsmittel der Gegenseite den Erfolg zu versagen.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Die Rekurswerberin vertritt zusammengefasst die Auffassung, dass sie zufolge des Nichterlages des vom Erstgericht aufgetragenen Kostenvorschusses berechtigt davon ausgehen habe können, dass von einer Gutachtensergänzung Abstand genommen werde und daher auch keine zusätzlichen Kosten mehr auflaufen würden. Im Ergebnis seien die Kosten für die fortgesetzte Tätigkeit des Sachverständigen nicht als von der Zweitbeklagten im Sinn des § 2 GEG veranlasst anzusehen. Die Ergänzung des Hauptgutachtens sei vielmehr deshalb erfolgt, weil die Klägerinnen die Einholung des Ergänzungsgutachtens zu einem völlig anderen Beweisthema beantragt hätten.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass der Sachverständigenbeweis eine Einheit darstellt, sodass es unzulässig ist, die Ersatzpflicht für die Gebühren des Sachverständigen nach den einzelnen von ihm verrichteten Tätigkeiten aufzuteilen. Wenn ein Gutachten vom Gericht – sei es auch über Antrag einer Verfahrenspartei – als ergänzungsbedürftig angesehen wird und die Ergänzung des bereits vorliegenden Hauptgutachtens aufgetragen wird, so stellt auch das einen Teil des Sachverständigen-

beweises dar. Es ist nicht gerechtfertigt, aufgrund des von den Klägerinnen gestellten Antrags auf Ergänzung des Gutachtens die hierdurch veranlassten Gebühren in Bezug auf die Ersatzpflicht nach § 2 Abs 2 GEG nicht mehr der ursprünglich beweisführenden zweitbeklagten Partei zuzuordnen. Vielmehr bleibt es bei der grundsätzlichen Ersatzpflicht nach § 2 GEG zufolge des ursprünglichen Beweisanspruches.

Die Auffassung der Rekurswerberin, es handle sich um einen vollständig eigenen Beweisanspruch, ist im Hinblick auf obige Darstellung der dem Sachverständigen erteilten Aufträge nicht gerechtfertigt; vielmehr geht es bei den hier vom Sachverständigen erstatteten Gutachten durchwegs um die korrekte Ermittlung des dem Nebenintervenienten entstandenen Verdienstentganges. Zu Recht hat daher das Erstgericht gemäß § 2 Abs 2 GEG die grundsätzliche Ersatzpflicht der beweisführenden zweitbeklagten Partei auch für die für das Ergänzungsgutachten aufgelaufenen Gebühren ausgesprochen.

Beim Ausspruch nach § 2 Abs 2 GEG handelt es sich im konkreten Fall bloß um einen Annex zur Gebührenbestimmung. Da im Rechtsmittelverfahren gegen die Bestimmung der Sachverständigengebühr gemäß § 41 Abs 3 GebAG kein Kostenersatz stattfindet, muss dies auch in Bezug auf den Rekurs gegen den Ausspruch nach § 2 Abs 2 GEG über die vorläufige Kostentragung gelten. Die Parteien haben damit unabhängig vom Erfolg die Kosten der Rekurschrift und Rekursbeantwortung jeweils selbst zu tragen.

Der Revisionsrekurs ist gemäß § 528 Abs 2 Z 5 ZPO jedenfalls unzulässig.

Wichtig für alle im Jahr 2003 auf weitere 10 Jahre eingetragenen Sachverständigen und für alle im Jahr 2008 erstmalig allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen!

Wir machen darauf aufmerksam, dass alle Sachverständigen, die während des Jahres 2003 auf weitere 10 Jahre eingetragen wurden, sowie all jene, die im Jahr 2008 erstmalig allgemein beeideten und gerichtlich zertifiziert wurden, bis längstens Ende September 2013 den Antrag auf Verlängerung der Eintragung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesgerichts, bei dem sie seinerzeit den Antrag auf Eintragung gestellt haben, zu richten haben.

Im Antrag sind die gerichtlichen Verfahren, in denen Sie seit Ihrer Eintragung, bei häufiger Heranziehung in einem maßgeblichen Zeitraum unmittelbar vor der Antragstellung, also etwa im letzten Jahr vor der Antragstellung, tätig geworden sind, mit Aktenzeichen und Gericht anzuführen. Der Rezertifizierungsantrag hat auch einen Hinweis auf die absolvierten Fortbildungsaktivitäten zu enthalten. Legen Sie daher auch – soweit vorhanden – dem Antrag einen Ausdruck des Bildungs-Passes bei.

Die Präsidentin oder der Präsident kann weitere Ermittlungen anstellen und ein Gutachten der Kommission nach § 4a SDG oder eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission einholen.

Es wird empfohlen, den Antrag auf Rezertifizierung nicht erst gegen Ende der dafür offenstehenden Frist, sondern möglichst bald zu stellen, um eine gleichmäßige Auslastung der mit der Rezertifizierung befassten Stellen zu erreichen.